

Minijob und Midijob und die Sozialversicherungen ab 01.07.2019

 Walter-Ballhause-Str. 4
 30451 – Hannover
 Tel.: 0511 – 44 24 21
 Fax: 0511 – 760 21 32
 www.asg-hannover.de

Stand: Juli 2019

450 €-Minijobs: Neben einer Hauptbeschäftigung (über 450 €) ist nur ein Minijob möglich. Jeder weitere Minijob wird wie die Hauptbeschäftigung voll sozialversicherungspflichtig (außer Arbeitslosenversicherung). Wird keine Hauptbeschäftigung ausgeübt, sind mehrere Minijobs gleichzeitig möglich. Überschreitet der Verdienst aus allen Minijobs zusammen die 450 € - Grenze, werden alle Minijobs voll sozialversicherungspflichtig.

Kurzfristige Beschäftigung [Zweite Art von Minijobs]: Diese sind parallel zu 450€-Jobs möglich und auf drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt. Die Lohnhöhe ist dabei unerheblich.

Midijobs / Übergangsbereich: Ab 01.07.2019 wird die obere Verdienstgrenze von „Beschäftigungen im Übergangsbereich“ (ehemals „Gleitzone“) von 850 € auf 1.300 € angehoben. Die Pflichtversicherung erfolgt in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Beiträge steigen mit höherem Verdienst prozentual an.

Beitragshöhe zu den Sozialversicherungen:

Rentenversicherung (RV)	18,60 %	
Arbeitslosenversicherung (AV)	2,50 %	
Krankenversicherung (KV)	14,60 %	plus individueller Zusatzbeitrag (ø 0,9 %)
Pflegeversicherung (PV)	3,05 %	plus 0,25 % für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr*

Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (*nur vom Arbeitnehmer).

Minijob bis 450 €		Midijob / Gleitzone 451 – 1.300 €		Ab 1.300 €-Job	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
30 % pauschal	RV 3,6 %	RV 9,30 %	Bei 451 € ab ~10,2% (~46,09 €)	RV 9,30 %	RV 9,30 %
davon:	Es kann schriftlich auf den RV-Beitrag verzichtet werden. 2% Steuer kann auf den Arbeitnehmer übertragen werden.	AV 1,25 %	aufsteigend bis ~19,83 %	AV 1,25 %	AV 1,25 %
RV 15 %		KV ~7,75 %		KV ~7,75 %	KV ~7,75 %
KV 13 %		PV 1,525 %		PV 1,525 %	PV 1,525 %
Steuer 2 %					(bzw. 1,775 % für Kinderlose)
Gesamt: 30 %	Gesamt bis: 0 % - 3,8 %	Gesamt: ~19,83 %	Gesamt ca.: 10,2 - ~19,83 %	Gesamt: ~19,83 %	Gesamt: ~19,83 %

Bei Minijobs beträgt der RV-Gesamtbeitrag 18,6 %, mindestens aber 18,6 % von 175 € (= 32,55 €). Der Arbeitnehmer stockt die 15% des Arbeitgebers auf um mindestens 3,6 % auf mindestens 32,55 €.

Sie können schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber die „Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ beantragen. Dadurch erwerben sie allerdings nicht die vollen Ansprüche aus der Rentenversicherung.

TIPP: Beziehen Sie Arbeitslosengeld II und verdienen sie mindestens 120 € mtl., ist von der RV-Befreiung eher abzuraten, da Sie dadurch nicht weniger im Portmonee haben, aber Rentenansprüche erwerben!

TIPP: Versuchen Sie den Arbeitgeber zu überzeugen, dass er Sie für 451 € statt 450 € einstellt. Vorteil für den Arbeitgeber ist, dass er statt 30 % nur knapp 20 % Abgaben leisten muss. Vorteil für Sie ist, dass Sie voll sozialversicherungspflichtig sind. Wenn Sie weiterhin Arbeitslosengeld II beziehen, haben Sie dadurch keine Verluste in Ihrem Geldbeutel.

Weitere Informationen:

www.bmas.de → Service → Publikationen
www.minijobzentrale.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

Broschüre zu „Geringfügige Beschäftigung“
 Infos und Broschüren
 Broschüre „Minijob – Midijob“